



PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB:
 - 2.1. GE 1 + GE 2 Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - Wohnungen für Aufwuchs- und Betriebszwecke sowie Betriebszwecke
 - Einzelhandelsbetriebe sowie alle Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig bis auf die Nutzung Diskothek, Tanzcafé, Billardcafé, Bistro.
 - Ausnahme: Flächen für Verkaufsfunktionen innerhalb von Betrieben, die zur weiteren Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsfunktion darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (max. 200 qm VKF).
 - Unzulässig sind oberirdische Gastankanlagen und Lagerplätze für Altmotoren, die für die nach den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, sind unzulässig.
- 2.2. 0,8 Grundflächenzahl GRZ (max.)
- 2.3. 0 offene Bauweise ohne Längengrenzung
- 2.4. 5°-48° Dachneigung
- 2.5. Gebäudehöhe 9,00 m max. (357 m ü NN dürfen nicht überschritten werden)
- 2.5.1 GE 1 12,00 m max. (355 m ü NN dürfen nicht überschritten werden)
- 2.5.2 GE 2
- 3. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.1. Überbaubare Grundstücksflächen GE 1 + GE 2
 - 3.2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen GE 1 + GE 2
 - 3.3. Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen
 - 4.1. Öffentliche Verkehrsfläche: Fahrbahn - bituminöse Versiegelung incl. Pflasterstein bis zu einer max. Gesamtbreite von 5,50 m zulässig; Gehweg - mit wasserdurchlässigen Materialien auszubauen (z.B. Pflaster, Platten, wassergebundene Decke) max. Befestigungsbreite 1,50 m; Planzonen für Straßenbäume - mit wasserdurchlässigen Materialien auszubauen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Pflaster, Platten) max. Befestigungsbreite 1,50 m; Wendekreis - mit wasserdurchlässigen Materialien auszubauen (z.B. Pflaster, Platten, wassergebundene Decke)
 - 4.1.1. Straßentische mit besonderen Festsetzungen: Diese Verkehrsflächen können ausnahmsweise überbaut werden. Dies gilt entsprechend für die nicht überbaubaren Flächen parallel dieser Verkehrsflächen (siehe text. Festsetzungen Pkt. 9.1)
 - 4.2. Öffentliche Verkehrsfläche - Wirtschaftsweg, bituminöse Versiegelung nicht zulässig
 - 4.3. Straßengrenzlinie
 - 4.4. Einfahrtbereich
 - 4.5. Böschungen sind auf den privaten Grundstücken zu verziehen
- 5. Grünflächen
 - 5.1. Private Grünfläche
 - 5.2. Öffentliche Grünfläche
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 6.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 6.1.1. Die Fläche ist waldfähig mit Baumgruppen und Feldgehölzen (Bäumen und Sträuchern) lt. Planzettel zu bepflanzen. Die Gehölze sind flächig anzupflanzen. Randlich dazu sind ca. 5 m breite Flächen der Sukzession zu überlassen und entlang der Weggezeiten Säme zu entwickeln. Parallel zum westlichen, nördlichen und nordöstlichen Wirtschaftsweg sind Obstbaumhochstämme oder Laubbaumhochstämme zu pflanzen (ca. alle 7-8 m 1 Baum).
 - 6.2. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Abgraben sind unzulässig
 - 6.2.1. Entwicklung zu waldartigen Beständen: Die Fläche ist waldfähig mit Baumhecken lt. Planzettel waldfähig zu bepflanzen. Innerhalb der Flächen sind waldfähige Aufschüttungen bis max. 3,0 m Höhe zulässig. Der Erdwall ist naturnah zu modellieren und flächig zu bepflanzen. An den Grenzen zu Wirtschaftswegen sind ca. 5 m breite Streifen der natürlichen Sukzession zu überlassen
 - 6.3. Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
 - 6.4. Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen nach Liste
 - 6.5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Liste
 - 7. Sonstiges
 - 7.1. Abgrenzungen zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
 - 7.2. Schildeck: Einfriedigung, die von jeglicher Bebauung, Lagerung, stichtehender Einfriedigung und dergleichen über 0,70 m Höhe freizuhalten ist

- 8. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme
 - 8.1. Vorhandenes Gebäude
 - 8.2. Vorhandene Flurgrenze
 - 8.3. Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 8.4. Flurstücksbezeichnung
 - 8.5. Hauptversorgungsleitungen mit Schutzbreite
 - 8.6. Flächen für Versorgungsanlagen / Trafostation
- 9. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS GEWERBEGEBIET GE
 - 9.1. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen von Baukörpern nur im Bereich der Straßenverkehrsflächen mit besonderen Festsetzungen überschritten werden. Diese Verkehrsflächen können ausnahmsweise überbaut werden. Dies gilt entsprechend für die nicht überbaubaren Flächen parallel zu diesen Verkehrsflächen. Die Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist unzulässig, wenn die Fläche überbaubaren Flächen sind die Bäume als zusätzliche Anpflanzung auf den Grundstücken nachzuweisen. Die Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist gegeben, wenn die Ansiedlung eines Betriebes mit größerem Flächenbedarf diese Nebenschließungen nicht benötigt oder die dargestellten Nebenschließungen die Ansiedlung eines Betriebes mit größerem Flächenbedarf behindern.
 - 9.1.1. Lärmschutzmaßnahmen: Der Bebauungsplan der Gemeinde Eiterfeld wird im Sinne von Paragraph 1 (4) BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert (unter Beachtung des Beschlusses des BVerwG vom 18.12.1990, Az.: 4N 6.88 - VGH München). Im Zuge dieser Gliederung werden ausbreitungswirksame Schalleitungspegel L_{WA} in dB (A) in der Planzeichnung festgesetzt, die durch anzusiedelnde Betriebe - gemittelt über die Fläche des Betriebes - nicht überschritten werden dürfen.

flächenbezogene Schalleitungspegel L_{WA} in dB (A) je qm	
Tag	Nacht
55	50
40	35

Der Gesamtschalleitungspegel L_{WA} eines Betriebes errechnet sich aus dem flächenbezogenen Schalleitungspegel L_{WA} wie folgt:
$$L_{WA} = L_{WA} + 10 \lg (S/S_0)$$
mit $S = \text{Betriebsfläche in qm}$
$$S_0 = 1 \text{ qm}$$
Die angegebenen Werte für den flächenbezogenen Schalleitungspegel werden unter der Annahme einer freien Schallausbreitung von Emissionen zum Immissionsort errechnet. Bei Errichtung eines zusätzlichen Hindernisses mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Gebäude oder Abschirmwälle bzw. -wände) kann der Betrag des sich daraus ergebenden Einfüllungspegels um das vorgeschriebene Schalleitungspegel für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirms addiert werden. Insofern handelt es sich bei den flächenbezogenen Schalleitungspegeln um ausbreitungswirksame Schalleitungen.
 - 9.1.2. Schallschutz: Gem. § 9 (1) 24 BauGB und gem. § 50 BImSchG sind bei Bedarf Schallschutzvorkehrungen für die zu errichtenden Wohngebäude durch den / die Grundstückseigentümer / in zu treffen.
 - 9.2. Grünordnung: Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sind als Baum- und Strauchpflanzung anzulegen (lt. Planzettel Pkt. 10.2). Pro 250 qm Grundstücksfläche ist ein höherwachsender hochstämmiger Laubbau (lt. Planzettel Punkt 10.1) zur randlichen Einbindung und inneren Durchgrünung zu pflanzen und zu unterhalten. Falls durch die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern die Durchführung späterer Bauvorhaben unzumutbar erschein wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. In jeder Phase der Baubegleitung sind die gepflanzten Bäume und Sträucher vor Schäden durch Einflüssen zu bewahren. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist vom Bauherren in einem besonderen Freiflächenplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
 - 9.3. Fassadengestaltung: Die südwestseitigen Fassadenfronten von über 30 m Länge sind durch Anpflanzung von Laubbäumen (ca. alle 10 m) gliedert zu gestalten. Die Pflanzmaßnahmen sind auf die bauliche Anlage abzustimmen, z.B. auf Ein- und Ausgänge, architektonische Vorgänge, Belichtung etc. Ebenso sollen mind. 20 % der fensterlosen Fassaden mit Kletterpflanzen lt. Planzettel begrünt werden und soweit erforderlich, mit Kletterhilfen ausgestattet werden.
 - 9.4. Stellplätze: Auf den Parkplätzen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Diese Baupflanzungen sind nicht auf das Pflanzgebiet für die nicht überbaubaren Flächen anzureichen. Die Baumscheibe muß mindestens 3 qm pro Baum betragen. Ab 5 Stellplätze ist neben der Baumpflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.
 - 9.5. Oberflächeneigenschaften für Kletterpflanzen und Freiflächen: Fahrbahnen, Stellplätze, Höfe, Lagerplätze und dergleichen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächeneigenschaften auszubauen, z.B. mit Pflaster mit Fuge, wassergebundener Decke oder Schotterterrassen. Eine völlige Versiegelung mit bituminösen Baustoffen ist nicht zulässig. Bituminöse und gepflasterte Oberflächen sind ausschließlich für Fahrbahnen und Grundstücke- und Gebäudezufahrten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zulässig, die für den Schwerverkehr zugänglich ist auch vom Betriebsablauf notwendig sind (Ausbau lt. Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen / EAE '85), jedoch darf der Anteil von Asphalt- und Betonflächen max. 30 % dieser Flächen nicht übersteigen.

- 9.6. Umweltfreundliche Energiegewinnung: Nichtsiegelnde Solar Kollektoren sind zulässig.
- 9.7. Werbeanlagen: Werbeanlagen an Gebäuden dürfen max. 10 % der Fassadenfläche einnehmen, an der sie angebracht sind, jedoch zusammenhängend nicht größer als 6 qm sein. Werbeanlagen dürfen die Firsthöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überschreiten. Selbständige Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht höher als 5 m sind und sich in das Gesamtbild einfügen. Unzulässig sind grell leuchtende und blinkende Werbeanlagen. Unzulässig sind Fremdwerbung, Werbung mit wechselndem Licht und Werbung auf Dachflächen. Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung zulässig.
- 9.8. Beleuchtung: Beleuchtungsanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsräume sind bis zu einer Lichtpunkthöhe von 12 m zulässig. Ihr Betrieb darf Nachbargrundstücke und Verkehrsflächen nicht störend beeinträchtigen. Sie sind blendfrei auszuführen.
- 9.9. Niederschlagswasser: Das auf den künstlich befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muß nach Sammlung und eventueller Rückhaltung als Brauchwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden kann / soll, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 9.10. Zisternen: Der Einbau von Zisternen (unterirdisch oder im Baukörper), welche anfallendes Oberflächenwasser / Niederschlagswasser sammeln, ist zulässig.
- 9.11. Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so daß bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfall unbelasteten Materials mitnimmt wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist (z.B. im Garten- und Landschaftsbau bei der Gartengestaltung).
- 9.12. Bodendenkmale: Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 19 ff DStGG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in Marburg unverzüglich zu verständigen.
- 9.13. Umweltfreundliche Energiegewinnung: Nichtsiegelnde Solar Kollektoren und Windkraftanlagen sind zulässig.
- 9.14. Zuordnung der Ausgleichsflächen: Die im Bebauungsplan mit 'A' gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit 'A' bezeichneten Bereich als Sammelausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für private Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung zugeordnet. Die im Bebauungsplan mit 'B' gekennzeichneten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Bebauungsplan mit 'B' bezeichneten Bereich als Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz für öffentliche Eingriffe durch Versiegelung zugeordnet.
- 10. Pflanzliste
 - 10.1. Als Straßebäume und zur inneren Durchgrünung sind als hochstämmige Laubbäume mit StU 12 / 14 cm bzw. StU 14 / 16 cm anzupflanzen (Pflanzabstand 8 - 8 m): Die in der Planzeichnung angegebenen Standorte sind bei der Bepflanzung sinngemäß anzuwenden.

Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde <td>Tilia cordata</td>	Tilia cordata
Sommerlinde <td>Tilia platyphyllos</td>	Tilia platyphyllos
Esche <td>Fraxinus excelsior</td>	Fraxinus excelsior
Feldahorn <td>Acer campestre</td>	Acer campestre
 - 10.2. Gehölzpflanzung Feldgehölze, Baumhecken, waldartige Bestände, ca. 5 m bis 20 m breit: Die Baum-Strauchpflanzungen sind in Gruppen von 8 - 10 Pflanzen einer Art je Gruppe zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m - 1,50 m haben. Innerhalb des Feldgehölzes sind Hochstämme als Überhälter zu pflanzen. An den Grenzen zu Wirtschaftswegen sind ca. 5 m breite Streifen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Bäume (Heister):	Carpinus betulus
Handbuch <td>Quercus robur</td>	Quercus robur
Sieleiche <td>Quercus petraea</td>	Quercus petraea
Gemeine Esche <td>Fraxinus excelsior</td>	Fraxinus excelsior
Mehlbirne <td>Sorbus aria</td>	Sorbus aria
Vogelkirsche <td>Prunus avium</td>	Prunus avium
Bergahorn <td>Acer pseudoplatanus</td>	Acer pseudoplatanus
Traubeneiche <td>Quercus petraea</td>	Quercus petraea
Feldahorn <td>Acer campestre</td>	Acer campestre
Hasel <td>Corylus avellana</td>	Corylus avellana
Waldrebe <td>Prunus communis</td>	Prunus communis
 - 10.3. Bei der Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen sind lokale Sorten zu verwenden, z.B. Deutsche Hauszwetsche und robuste Äpfelsorten (z.B. Bohnapfel, Winterambour).
 - 10.4. Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung, z.B.:

Efeu	Hedera helix
Wildre Wein <th>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</th>	Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Wilder Wein <th>Parthenocissus quinquefolia</th>	Parthenocissus quinquefolia
Kletterhortensie <th>Hydrangea petiolaris</th>	Hydrangea petiolaris
Blaugreen <th>Wisteria sinensis</th>	Wisteria sinensis
Kriechender <th>Polygonum aubertii</th>	Polygonum aubertii
Feinwinde <th>Aristolochia durior</th>	Aristolochia durior

- 11. Zuordnung von Ersatzmaßnahmen: Die als Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 7, Flurstück 23 'Bullenland', Flur 9, Flurstück 80/11 'Im Säbels' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,8 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 5.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 6 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege: lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
- 11.1. Übersicht der Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Eiterfeld im Sinne des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz:
 - 1. Ersatzmaßnahme: Gemarkung Eiterfeld, Flur 7, Flurstück 23 'Bullenland'.
 - 2. Ersatzmaßnahme: Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 80/11 'Im Säbels'.
 - 3. Ersatzmaßnahme: Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 86/22 'Auf der Großmühl'.
 - 4. Ersatzmaßnahme: Gemarkung Leibolz, Flur 2, Flurstück 79/1 'Am Steiger'.
- 11.2. Ersatzmaßnahmen:
 - 1. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 7, Flurstück 23 'Bullenland', herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,8 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 5.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 25 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege und südlich der Feldgehölzpflanzung lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
 - 2. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 86/22 'Auf der Großmühl' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,6 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 4.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 25 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege und südlich der Feldgehölzpflanzung lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
 - 3. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 86/22 'Auf der Großmühl' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,6 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 4.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 25 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege und südlich der Feldgehölzpflanzung lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
 - 4. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Leibolz, Flur 2, Flurstück 79/1 'Am Steiger' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,1 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 30 Laubbaumhochstämme (StU 14 - 16 cm) innerhalb des ca. 1.000 qm Pflanzgebietes längs der K 147. Die Laubbaumhochstämme sind im Abstand von 7 m - 8 m in Reihe zu pflanzen. Die Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Es ist jeweils nur eine Art bzw. zwei Arten im Wechsel zu verwenden.

- 2. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 80/11 'Im Säbels' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,7 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 5.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 6 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege: lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
- 3. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstück 86/22 'Auf der Großmühl' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,6 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 2.000 qm mehrstufig aufgebautes Feldgehölz: Die Gehölze sind in Gruppen von 8-10 Pflanzen einer Art je Gruppe im Dreiecksverband zu pflanzen. Der Abstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Sträucher und Heister sollen eine Mindesthöhe von 1,25 m haben. Bäume (Heister) und Sträucher sind der Pflanzliste des Bebauungsplans zu entnehmen.
 - 4.000 qm Gras- und Staudenflur durch Selbstbesatzung (ca. 10 m breite Sukzessionsfläche und randlich 12 jährige Mahd zur Entwicklung von randlichen Säumen)
 - 25 Stück Laubbaum- oder Obstbaumhochstämme randlich der Wege und südlich der Feldgehölzpflanzung lokale Sorten als Hochstämme (alle 8-10 m 1 Baum)
- 4. ERSETZMASSNAHME (M 1: 1.500): Für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück in der Gemarkung Leibolz, Flur 2, Flurstück 79/1 'Am Steiger' herangezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf ca. 0,1 ha werden folgende Maßnahmen festgelegt:
 - 30 Laubbaumhochstämme (StU 14 - 16 cm) innerhalb des ca. 1.000 qm Pflanzgebietes längs der K 147. Die Laubbaumhochstämme sind im Abstand von 7 m - 8 m in Reihe zu pflanzen. Die Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Es ist jeweils nur eine Art bzw. zwei Arten im Wechsel zu verwenden.

AUFSTELLUNG- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung
Planzettelverordnung (PlanzVO) in der jeweils gültigen Fassung
Hessische Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung
Sitzplattendruck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Die Brandersliepe' im Ortsteil Eiterfeld im Sinne des § 2 (1) BauGB mit Festsetzungen nach § 9 f. - GB am 12.07.1995 beschlossen.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach d. Stand v. 25.01.1996 übereinstimmen. Fulda, den 25.01.1996 Der Landrat des Landkreises Fulda - Katasteramt - Im Auftrag

Die Unterrichtung der Bürger und Bürgerinnen gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 11.07.1995 bis 01.09.1995 statt. Dieser Termin wurde am 21.07.1995 öffentlich bekanntgegeben.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand in der Zeit vom 21.07.1995 bis 01.09.1995 einschließlich statt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 20.05.1996 bis 21.06.1996 durchgeführt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 03.05.1996 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsrund vorgebracht werden kann, erfolgte gemäß § 3 (2) BauGB am 10.05.1996 erstlich.
Der Bebauungsplan Nr. 14 einschließlich der Festsetzungen und Festlegungen wurde als Satzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld gemäß § 10 BauGB am 15.07.1995 beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld
Eiterfeld, den 29. Juli 1996
Josef (Bürgermeister)

ANZEIGEVERMERK / GENEHMIGUNGSVERMERK
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 09. Aug. 1996, Az.: 34-EITERFELD-41
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag
Beim
KREISPRÄSIDIUM KASSEL

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTGABUNG DER GENEHMIGUNG
Das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB für den Bebauungsplan wurde am 23. Aug. 1996 öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld
Eiterfeld, den 2. Sep. 1996
Josef (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "DIE BRANDERSLIEPE"
DER GEMEINDE EITERFELD
ORTSTEIL EITERFELD

PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND
DIPLOM-ING. LANDSCHAFTSPLANER/IN
KOHLENSTRASSE 20
34121 KASSEL
TEL.: 0561/26218 FAX.: 0561/26277

Im Auftrag der GEMEINDE EITERFELD
36 132 EITERFELD

Datum: Juli 1996 Maßstab: 1 : 1.000